

# Hinweise

## zur Antragstellung für Zuwendungen auf Kostenbasis im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP) 2020

### A. Allgemeines und Fördervoraussetzungen

Mit dem am 01.01.2013 in Kraft getretenen „Nationalen Radverkehrsplan 2020 – Den Radverkehr gemeinsam weiterentwickeln“ (NRVP) soll der Radverkehr als Bestandteil einer integrierten Verkehrspolitik und nachhaltigen Mobilitätspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) kann auf Antrag Zuwendungen für nicht-investive Maßnahmen des NRVP gewähren, wenn der Bund an deren Durchführung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Gefördert werden Vorhaben, die der o. g. Zielstellung dienen, in verschiedenen Handlungsfeldern wie Radverkehrsplanung und -konzeption, Infrastruktur, Verkehrssicherheit, Kommunikation, Fahrradtourismus, Elektromobilität, Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln, Mobilitäts- und Verkehrserziehung. Die Vorhaben müssen grundsätzlich in Deutschland durchgeführt und verwertet werden.

Zuwendungen des Bundes sind freiwillige, öffentlich-rechtliche Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Verfolgung eines Zwecks, der in beiderseitigem Interesse liegt. Der Antragsteller hat keinen, dem Grunde oder der Höhe nach bestimmten, Zahlungsanspruch. Die Geldmittel werden dem Zuwendungsempfänger (ZE) i. d. R. mit Auflagen und Bedingungen zur Verfügung gestellt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Eine Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung eines Vorhabens gewährt. Eine Zuwendung zur Vollfinanzierung wird nur ausnahmsweise bewilligt, wenn der Antragsteller an der Durchführung des Vorhabens kein oder nur ein geringes wirtschaftliches und/oder nur ideelles Interesse hat, das gegenüber dem Bundesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn das Vorhaben nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund durchgeführt werden kann.

Die Verwendung der Bundesmittel und der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung werden im Zuwendungsbescheid und den ihm beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des NRVP geregelt.

### B. Antragsverfahren

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen eine Zuwendung gewährt werden kann.

Dem Antragsteller wird empfohlen, sich bereits bei der Antragstellung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)) sowie den

Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMVI zur Projektförderung (BNBest-NRVP) vertraut zu machen. Sie werden rechtsverbindliche Bestandteile einer etwaigen Bewilligung sein.

Zuwendungsempfänger, die Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft sind, ihre Buchhaltung nach kaufmännischen Recht aufstellen (Bilanzierung) und eine Kostenrechnung zur Ermittlung der Gemeinkosten im Sinne der LSP-Verordnung mindestens einrichten, können einen Antrag auf Kostenbasis einreichen. Hierfür gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) sowie die BNBest-NRVP. Kalkuliert der Unternehmer seine Kosten zur Ermittlung der Gemeinkosten oder der Unternehmer ist Kleinunternehmer im Sinne des UStG so kommt die Einreichung eines Antrages auf eine Zuwendung auf Kostenbasis nicht in Betracht. In diesem Fall erfolgt die Einreichung eines Antrages auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (ANBest-P).

Für Gebietskörperschaften gelten die ANBest-GK und ebenfalls die BNBest-NRVP, unbeachtet, ob die Gebietskörperschaft eine kamerale oder kaufmännische Buchhaltung führt.

Im Zuwendungsbescheid und den jeweils geltenden Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen (ANBest-P/ ANBest-P-Kosten/ANBest-GK; BNBest-NRVP) werden die Verwendung der Bundesmittel und der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung geregelt.

Bestandteil des Antrags ist eine Vorhabenbeschreibung mit einem Verwertungsplan und einem Finanzierungsplan (Antrag auf Ausgabenbasis)/ Vorkalkulation (Antrag auf Kostenbasis). Die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen legen u. a. fest, dass der Verwertungsplan später fortzuschreiben ist. Dieser ist nach Vorhabenende Grundlage für die Beurteilung, ob der Zuwendungsempfänger die ihm obliegende Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht erfüllt.

Bei einem geplanten Verbundprojekt (gemeinsames Vorhaben mit Dritten als Partner, soweit nicht Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis) ist die Zusammenarbeit durch eine Kooperationsvereinbarung festzulegen, die Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach bestimmten Grundsätzen enthalten soll. Geförderte Kooperationspartner werden aber durch den Zuwendungsbescheid zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet. Vor der Förderentscheidung muss bereits eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt insgesamt nachgewiesen werden:

- Kooperationspartner,
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Projektleitung (Koordinierung).

Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ zu entnehmen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die Abtretung einer Förderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Antrag kann das BMVI einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

### C. Ausfüllen des Antrags

Zum Ausfüllen des Antrages ist ausschließlich die Nutzung des elektronischen Antragsystems „[easy-Online](#)“ zu nutzen. Den Direktlink haben Sie im Aufforderungsschreiben zur Antragseinreichung erhalten. Alternativ ist er unter [nrvp@bag.bund.de](mailto:nrvp@bag.bund.de) zu erfragen. Der Antrag dient auch als Erfassungsunterlage für die Datenverarbeitung. Hierzu ist erforderlich, dass der maximale Zeichenvorrat je Feld nicht überschritten wird.

Falls für das Vorhaben bereits eine Zuwendung gewährt wurde, ist zwischen einer Anschlusszuwendung und einer Aufstockung zu unterscheiden.

**Anschlusszuwendungen** begründen ein neues Zuwendungsverhältnis und lassen die vorangegangene Zuwendung einschließlich eventueller Aufstockungen unberührt. Ihre Laufzeit beginnt als neue Zuwendung in der Regel erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Erstzuwendung (einschl. Aufstockungen). Der „Anschluss“ knüpft einen thematischen, nicht aber einen haushaltsrechtlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Zuwendung.

**Aufstockungen** sind grundsätzlich alle den Zuwendungsempfänger begünstigenden Änderungen während des Bewilligungszeitraums der Zuwendung. Sie können z.B. Thema, Bewilligungszeitraum, Betrag, Arbeitsprogramm der Zuwendung betreffen, dürfen jedoch den Kern der Aufgabenstellung, Finanzierungsart, Förderquote oder grundlegende Nebenbestimmungen nicht verändern, da andernfalls das bestehende Zuwendungsverhältnis beendet werden müsste und die Förderung nur durch die Begründung eines neuen Zuwendungsverhältnisses fortgesetzt werden könnte. Ein kompletter formgebundener Aufstockungsantrag ist nur erforderlich, wenn der Zuwendungsbetrag aufgestockt werden soll. Bei Aufstockungen ist nur der **zusätzlich** benötigte Betrag zu veranschlagen (vgl. aber unter AZA 4).

Vordrucke sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können im Internet unter [www.nrvp.de](http://www.nrvp.de), [www.bag.de](http://www.bag.de) oder im Förderportal des Bundes abgerufen werden. Der Antrag ist elektronisch über „easy-Online“ und nach Prüfung durch die Projektbegleitung schriftlich beim Bundesamt für Güterverkehr, Abt. 5 - Team Radverkehr, Werderstr. 34, 50672 Köln einzureichen.

**Hinweise zu ausgewählten Antragspunkten:**

<b>AZK</b>	<b>Vorhabenbeteiligte (1)</b>
<b>A01</b>	<b>Rechtsverbindlicher Name</b>
	Die Namensangabe muss mit der rechtsverbindlichen Bezeichnung übereinstimmen. Im Hochschulbereich ist zu berücksichtigen, dass Antragsteller stets die Hochschule (nicht ein Institut oder ein(e) Wissenschaftler(in)) ist; Instituten fehlt die Rechtsfähigkeit.
<b>A24</b>	<b>Art der Buchung</b>
	Hier ist zu unterscheiden, ob eine kaufmännische oder kameralistische Buchhaltung geführt wird. Diese Unterscheidung ist wichtig für die Anwendung der ANBest-P/ANBest-GK oder der ANBest-P-Kosten. Universitäten, Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen sowie eingetragene Vereine, Stiftungen etc. verfügen in der Regel über eine kameralistische Buchführung, Gewerbliche Unternehmen hingegen über eine kaufmännische Buchung.
<b>A28</b>	<b>Kosten- und Leistungsrechnung</b>
	Eine Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) ist nur dann vorhanden, wenn <ul style="list-style-type: none"><li>• eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung vorliegt (Kostenrechnung) und</li><li>• die Kosten des Vorhabens verursachungsgemäß ermittelt werden können (Leistungsrechnung).</li></ul> Wenn ein ordnungsgemäßes Kostenrechnungswesen im Sinne der Nr. 2 der LSP nicht vorliegt, wird davon ausgegangen, dass <ul style="list-style-type: none"><li>- ein Kostenrechnungswesen entsprechend Nr. 2 LSP eingerichtet und</li><li>- die geltend gemachten Kosten - notfalls in vereinfachter Form - anhand der kaufmännischen Buchführung ermittelt und nachgewiesen werden können.</li></ul> <b>Vgl. Punkt D. Vorkalkulation</b>
<b>AZK</b>	<b>Vorhabenbeteiligte (2)</b>
<b>A65</b>	<b>Vorsteuerabzugsberechtigung</b>
	Gezahlte Umsatzsteuern (Vorsteuer) für Lieferungen und Leistungen, die vom Antragsteller gem. § 15 UStG als Vorsteuern von seiner eigenen Umsatzsteuerzahllast an das Finanzamt abgezogen werden können, sind nicht zuwendungsfähig. Der Antragsteller hat hier zu erklären, ob er als Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht.  <u>Zum Vorsteuerabzug berechtigt:</u> - die gezahlten Umsatzsteuerbeträge sind aus den Rechnungen herauszurechnen. Der Finanzplan/ Vorkalkulation enthält nur Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer). <u>Zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt:</u> - die gezahlten Umsatzsteuerbeträge sind zuwendungsfähig. Der Finanzplan/ Vorkalkulation enthält Brutto-Beträge (mit Umsatzsteuer).

	<p>Im Zweifel lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater beraten.</p> <p>Beim Ausfüllen des Antrages im „easy-Online“-Portal wird auf der Seite 2 gefragt, ob der Antragsteller hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen Dritter zum Vorsteuerabzug berechtigt. Hier ist das entsprechende Häkchen zu setzen.</p>
<b>AZK</b>	<b>Vorhabenbeteiligte (2)</b>
<b>S01</b>	<b>Ausführende Stelle</b>
	<p>Ausführende Stelle ist die zuständige Stelle des Antragstellers, z.B. Physikalisches Institut der Universität Heidelberg (= ausführende Stelle), Universität Heidelberg (= Antragsteller).</p> <p>Stimmen Antragsteller und Ausführende Stelle nicht überein, ist dies mit dem Antrag zu erläutern.</p>
<b>G01</b>	<b>Zahlungsempfänger</b>
	<p>Stimmen Antragsteller/ausführende Stelle und Zahlungsempfänger nicht überein, ist dies mit dem Antrag zu erläutern.</p>
<b>G06</b>	<b>Verbuchungsstelle</b>
	<p>Eine für die interne Erfassung der Zuwendung eingerichtete Verbuchungsstelle soll möglichst während der Laufzeit des Vorhabens nicht geändert werden. Änderungen sind mitzuteilen. Bei Hochschulen ist unbedingt die Verbuchungsstelle der mittelempfangenden Kasse anzugeben.</p>
<b>AZK</b>	<b>Kooperationspartner</b>
<b>Z00</b>	<b>Partner(innen)</b>
	<p><u>1. Zusammenarbeit ohne gesellschaftlichen Zusammenschluss</u></p> <p>Die Form der Zusammenarbeit ist nicht so eng, dass ein Zusammenschluss der einzelnen Partner zu einer BGB-Gesellschaft (Arbeitsgemeinschaft, Konsortium) erforderlich ist (z.B. Verbundforschung). Die Vorhaben der Partner werden - wie im Normalfall der Einzelzuwendung - getrennt finanziert. Die Partner sind jedoch verpflichtet, sich untereinander fachlich und terminlich abzustimmen.</p> <p>Beachten Sie bei hierzu auch die Hinweise im Merkblatt zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten</p> <p>Als Zusammenarbeit in diesem Sinne gilt nicht die Vergabe von Aufträgen an Dritte sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern.</p> <p><u>2. Arbeitsgemeinschaft (BGB-Gesellschaft)</u></p> <p>Bei Zusammenarbeit mit gesellschaftlicher Bindung der einzelnen Partner zueinander kann ausnahmsweise diese Arbeitsgemeinschaft (in der Regel BGB-Gesellschaft) Antragsteller sein.</p> <p>Einzelheiten sind vor der Antragstellung mit dem Projektträger BAG zu klären. Mit dem Antrag sind Vertragstexte als unterschriftsreifer Entwurf vorzulegen. Falls bereits Verträge bestehen, sind diese beizufügen.</p>

<b>AZK</b>	<b>Vorhabenbezogene Daten</b>
<b>V05</b>	<b>Kurzwort des Vorhabens</b>
	Bitte wählen Sie für Ihr Vorhaben ein prägnantes (medienwirksames) Kurzwort. Es soll sinnhaft, aussagekräftig und gut aussprechbar sein. Die vorgegebene Maximallänge beträgt 20 Zeichen.
<b>V06</b>	<b>Vorhabenthema</b>
	Hier ist der Titel des Projekts einzutragen. Das Thema soll das Vorhaben möglichst allgemeinverständlich kennzeichnen.
<b>V07</b>	<b>Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung, Arbeitsplanung, Ergebnisverwertung</b>
	Bitte beschreiben Sie kurz und prägnant die Ziele des Projekts, die geplante Vorgehensweise und ggf. die zur Anwendung kommenden Methoden und Instrumente. Für die Angaben stehen insgesamt maximal 2.000 Zeichen zur Verfügung (Leerzeichen, Zeilenumbrüche und ähnliche eingerechnet). Es müssen mindestens 50 Zeichen angegeben werden.  <b>BEACHT!</b> Dem Antrag über „easy-Online“ ist als Anlage zusätzlich eine <b>ausführliche Vorhabenbeschreibung</b> (Erklärung E01) beizufügen. Näheres hierzu unter Punkt „E. Erklärungen“.
<b>V07a</b>	<b>Arbeitsplan</b>
	Bitte beschreiben Sie kurz und prägnant Ihren Arbeitsplan. Es stehen maximal 2.000 Zeichen zur Verfügung. Ausführliche Angaben zur Arbeitsplanung sind in der ausführlichen Vorhabenbeschreibung zu machen.
<b>V08</b>	<b>Ergebnisverwertung</b>
	Bitte beschreiben Sie kurz und prägnant die geplanten wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Pläne zur Nutzung der Ergebnisse. Welche „Produkte“ sollen entstehen? Es stehen maximal 2.000 Zeichen zur Verfügung. Ausführliche Angaben zur Ergebnisverwertung sind in der ausführlichen Vorhabenbeschreibung zu machen.

## D. Vorkalkulation

Die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Kosten sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Einzelne Ausgabearten wurden zusammengefasst. **Der Finanzierungsplan ist schlüssig und vollständig zu erläutern, insbesondere zu Berechnungsgrundlagen und Mengenansätzen.** In „easy-Online“ steht hierfür unter jeder Ausgabenart ein Begründungs-/Erläuterungsfeld zur Verfügung. Wirtschaftliches und sparsames Handeln des ZE ist Voraussetzung. Gewährte Rabatte und Skonti müssen genutzt werden.

In den Vorkalkulationen können grundsätzlich nur vorhabenbezogene Kosten angesetzt werden, **die innerhalb der Projektlaufzeit** verursacht werden.

Grundsätzlich sind folgende Ausgaben nicht förderfähig:

- Kosten für Büroeinrichtung
- Abschluss freiwilliger Versicherungen

## Art der Kalkulation

Die Voraussetzungen für die Bemessung einer Zuwendung auf Grund von Selbstkosten sind in Nr. 13a der VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) geregelt. Hierzu gehört insbesondere das Vorliegen eines geordneten Rechnungswesens i. S. der Nr. 2 der **Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)** - Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

Bei der Projektabrechnung auf Kostenbasis hat der ZE die Wahl zwischen der **Kostenabrechnung nach Selbstkosten** gemäß Nr. 5 ANBest-P-Kosten und der **pauschalierten Kostenabrechnung** gemäß Nr. 6 AN-Best-P-Kosten.

### 1. Kostenabrechnung nach Selbstkosten:

Eine Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Nr. 2 der LSP ist nur dann vorhanden, wenn ...

- eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung vorliegt (Kostenrechnung) und
- die Kosten des Vorhabens verursachungsgemäß ermittelt werden können (Leistungsrechnung).

Wenn ein ordnungsgemäßes Kostenrechnungswesen nicht vorliegt, wird davon ausgegangen, dass ein Kostenrechnungswesen entsprechend Nr. 2 LSP eingerichtet und die geltend gemachten Kosten - notfalls in vereinfachter Form - anhand der kaufmännischen Buchführung ermittelt und nachgewiesen werden können. Sollte dies nicht möglich sein, dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeit-raum entstanden sind, als zuwendungsfähig anerkannt werden.

## 2. Pauschale Kostenabrechnung:

Zur Vereinfachung besteht die Wahlmöglichkeit, bestimmte Kostenarten pauschaliert abzurechnen. Die pauschalierte Abrechnung kann aber nur zugelassen werden, wenn ein Unternehmen

- über ein geordnetes Rechnungswesen i. S. von Nr. 2 LSP verfügt oder
- in der Lage ist, seine Kosten in vereinfachter Form anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen.

Hat ein Unternehmen jedoch bereits bei einem anderen geförderten Vorhaben insgesamt die Abrechnung nach LSP gewählt, ist ein Wechsel zum pauschalierten Verfahren nicht mehr möglich. Hat ein Unternehmen das Projekt zu späterem Zeitpunkt bereits nach pauschaler Abrechnung begonnen, kann dann auch kein Wechsel zur Selbstkosten-Abrechnung mehr erfolgen.

Die pauschalierte Abrechnung kann generell nicht zugelassen werden, wenn der Antragsteller erst durch den pauschalen Zuschlag von 120 % auf die Personalkosten in die Lage versetzt wird, seinen Eigenanteil an den vorhabenbezogenen Kosten aufzubringen.

Die Gemeinkostenbestandteile der Teilpositionen sind bei pauschalierter Abrechnung nicht aufzuführen. Gemäß Nr. 6.2 ANBest-P-Kosten werden sie durch den pauschalen Zuschlag von 120 % auf die Personaleinzelkosten nach Nr. 6.1.3 ANBest-P-Kosten abgegolten. Hierunter fallen:

- die Materialkosten,
- Kosten für Fremdleistungen,
- die Personalkosten (z. B. Kosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehlzeiten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung [auch dann, wenn sie von Beschäftigten getragen werden]),
- Reisekosten,
- Abschreibungen von den Anschaffungspreisen oder Herstellkosten auf vorhabenspezifische Anlagen.

Die Kosten nach den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.5 ANBest-P-Kosten sind unter Beachtung der Nrn. 5.1 bis 5.5 AN-Best-P-Kosten zu ermitteln.

Der pauschale Zuschlag von 120 % wird von „easy“ aus den Personaleinzelkosten automatisch berechnet und unter *<Personalgemeinkosten>* ausgewiesen.

Die Mengenansätze und die Bewertungen in der Vorkalkulation sind nach den Vorschriften der LSP in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen. Bei pauschaler Abrechnung gilt dies für die in Nr. 6.1 AN-Best-P-Kosten genannten Einzelkosten.

Bei Fragen zu den LSP und zum Rechnungswesen kann sich der Antragsteller an die für ihn zuständige Preisüberwachungsstelle (z. B. Bezirksregierung, Regierungspräsident o. ä.) wenden.



Die Kosten in der Vorkalkulation sind ohne abziehbare Vorsteuern auszuweisen (Nr. 8 Abs. 1 LSP). Werden für Teilleistungen an Stelle von Selbstkosten Preise für **marktgängige Leistungen** (ohne Umsatzsteuer) zu Grunde gelegt, sind diese **um 10 % für nicht zuwendungsfähige Kosten zu kürzen** (Nr. 5.5 ANBest-P-Kosten). Gemäß Nr. 5.3 ANBest-P-Kosten sind folgende Kosten nicht zuwendungsfähig:

- Vertriebskosten einschließlich Werbekosten,
- Gewerbesteuer,
- Kosten der freien Forschung und Entwicklung (Nrn. 27 und 28 LSP),
- Kosten für Einzelwagnisse (Nrn. 47 bis 50 LSP),
- Kalkulatorischer Gewinn (Nrn. 51 und 52 LSP),
- Zinsanteil in den Zielführungen zu den Pensionsrückstellungen.

Gemäß Nr. 5.4 ANBest-P-Kosten sind eingeräumte **Skonti** bei der Ermittlung der Einstandspreise der für das Vorhaben besonders beschafften Gegenstände und der erbrachten sonstigen Fremdleistungen abzusetzen.

Kosten für Sonderbetriebsmittel (Nr. 14 LSP) dürfen gemäß Nr. 5.6 ANBest-P-Kosten nur abgerechnet werden, soweit sie vorher von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Zu den Sonderbetriebsmitteln gehören **keine Gegenstände der betriebsüblichen Grundausstattung**.

Die Gesamtvorkalkulation und die Jahresvorkalkulationen sind zur Beurteilung der Ansätze **schlüssig und vollständig zu erläutern**. In „easy-Online“ steht hierfür unter jeder Kostenart ein Begründungs-/ Erläuterungsfeld zur Verfügung. Zur Erläuterung kann auch die betriebsindividuelle Vorkalkulation beigefügt werden.

#### Hinweise zu den Antragspositionen:

<b>F0813</b>	<b>Materialkosten</b>
	<p>Hierzu gehören alle Einsatzstoffe, die branchenüblich als Material verrechnet werden. Werden bei der Selbstkostenabrechnung unterschiedliche Materialgemeinkostenzuschläge verwendet, sind diese im Feld &lt;Begründung&gt; zu erläutern.</p> <p>Kosten aus sonstigen Aufträgen an Dritte (z. B. Materialbeschaffungen) sind hier ebenfalls aufzuführen.</p>
<b>F0823</b>	<b>FE-Fremdleistungen</b>
	<p>Als FE-Fremdleistungen sind nur Teile des Vorhabens, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden, anzusetzen.</p> <p>Kosten aus sonstigen Aufträgen an Dritte (z.B. Materialbeschaffungen, Dienstleistungen) sind den Kosten für Material bzw. sonstigen unmittelbaren Vorhabenkosten zuzuordnen.</p> <p>Auch hierbei sind Netto-Kosten zu veranschlagen, soweit der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.</p>

<b>F0831</b>  <b>bis</b>  <b>F0832</b>	<b>Personalkosten (Gehälter, Löhne)</b>
	<p>Die Aufgliederung der Personalgruppen soll möglichst entsprechend den drei Kategorien (Akademiker o. ä., Ingenieure (grad.) o. ä., Sonstige) erfolgen. Die Abkürzung o. ä. bedeutet, dass die Leistungen nicht von Personen erbracht werden müssen, die nach Vor- und Ausbildung Akademiker, Fachhochschulingenieure bzw. Betriebswirte usw. sind, sondern dass Personen, die nach ihrem Gehalt den Akademikern, Ingenieuren bzw. Betriebswirten usw. vergleichbar sind, bei diesen Personalgruppen erfasst werden sollen.</p> <p>Ein Ansatz von kalkulatorischem Unternehmerlohn (Nr. 24 Abs. 2 u. 3 LSP) ist nur bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften zulässig.</p> <p><u>zur pauschalierten Abrechnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzutragen sind die Personaleinzelkosten (auch Grundlage für den pauschalen Zuschlag von 120 v. H.), ermittelt aus den voraussichtlichen einkommens-/ lohnsteuer-pflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Kalenderjahr (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge).</li> <li>• Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. als Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z. B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer.</li> <li>• Aus der Division der vorgenannten voraussichtlichen einkommens-/lohnsteuerpflichtigen Bruttojahreslöhne/-gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten [z. B. Urlaub, Krankheit, Fortbildung]) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden. Hierbei sind ggf. vorgegebene Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen.</li> </ul> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>52.000 € (Bruttojahresgehalt lt. Lohnsteuerkarte)  /2.080 h (40 Wochenarbeitsstunden x 52 Wochen)  = 25 € vorkalkulatorischer Stundensatz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Mengengerüst dürfen - in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan - nur die voraussichtlich für das Vorhaben zu leistenden und durch Zeitaufschreibung zu erfassenden produktiven Stunden (d. h. ohne Fehlzeiten) angesetzt werden. Diese Stunden ergeben durch Multiplikation mit dem ermittelten Stundensatz die vorkalkulatorisch anzusetzenden Personaleinzelkosten.</li> </ul> <p><u>Beispiel:</u> 1664 h (voraussichtlich zu leistende produktive Stunden)  x 25 € (vorkalkulatorischer Stundensatz)  = 41.600 € vorkalkulatorische Personaleinzelkosten</p>

<b>F0838</b>	<b>Reisekosten</b>
	<p>Die notwendigen Reisen sind im Einzelnen aufzugliedern (Zahl der Reisen, der Übernachtungen und Tagegelder). Bei der Kalkulation der Reisen sind die Vorgaben des Bundes- oder des jeweiligen Landesreisekostengesetzes, sofern vorhanden, zu berücksichtigen (keine Reisekostengesetze in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Berlin). Im Erläuterungsfeld ist anzugeben, welche Reisekostenbestimmungen Sie anwenden.</p> <p>Bei Antragstellern, deren Gesamtkosten überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten bei den Reisekostenvergütungen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bundesbedienstete (Besserstellungsverbot).</p> <p>Wenn die Ziele der Dienstreisen noch nicht feststehen, geben Sie bitte Erfahrungs- bzw. Schätzwerte an und erläutern Sie diese nachvollziehbar im Erläuterungsfeld.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie im „Merkblatt über die Anerkennung von Reisekosten“.</p>
<b>F0847</b>	<b>Abschreibungen auf vorhabensspezifischen Anlagen</b>
	<p><b>Abschreibungen</b> auf vorhabensspezifische Anlagen sind solche Anlagen und Gegenstände, die gesondert für das Vorhaben angeschafft oder hergestellt werden (Kaufpreis/Herstelleraufwand &gt; 800 EUR netto) und nicht zur betriebsüblichen Grundausrüstung gehören. Bei den Abschreibungen ist von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auszugehen.</p> <p>Zuwendungsfähig sind nur Abschreibungskosten für <b>notwendige</b> Anlagen und Gegenstände, die <b>ausschließlich zur Durchführung des geplanten Vorhabens zwingend erforderlich sind</b>. Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Abschreibungen für Anlagen und Gegenstände, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich und deshalb der Grundausrüstung zuzurechnen sind. Vergleichbare, im Geschäftsbereich der ausführenden Stelle des Antragstellers bereits vorhandene Gegenstände, sind einzusetzen. Sollte ausnahmsweise eine Nutzung der vorhandenen Ausstattung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sein, ist dies ausführlich zu begründen.</p> <p>Im Feld &lt;Begründung&gt; ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Notwendigkeit der Beschaffung zu begründen,</li> <li>• zu bestätigen, dass die veranschlagten Investitionen nicht der Grundausrüstung zuzurechnen sind bzw. die vorhandenen Gegenstände nicht genutzt werden können.</li> <li>• die vorhandenen Gegenstände nicht genutzt werden können.</li> </ul>
<b>F0850</b>	<b>Sonstige unmittelbare Vorhabenkosten</b>
	<p>Hierunter fallen vor allem <b>Dienstleistungen durch Dritte</b> (z. B. Honorare für Referenten und Moderatoren und Aufträge an externe Fachleute, Übersetzer usw.), Bewirtungskosten usw.</p>

	<p>Im Feld &lt;Begründung&gt; ist anzugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll,</li> <li>• warum Sie die Leistung nicht selbst erbringen,</li> <li>• wer mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden soll und</li> <li>• welche Vergabeart gewählt wird.</li> </ul> <p>Nach Nr. 3 ANBest-P-Kosten hat der ZE Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens <b>drei Angebote</b> einzuholen.</p> <p><u>Weiterhin gilt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Verträgen mit Honorarvergütung findet die Honorarrichtlinie der BAKöV (Stand 15.06.2009) Anwendung. Die Höhe des Stundensatzes ist zu begründen.</li> </ul> <p><b>Ausgaben für Bewirtung:</b> Bewirtungskosten fallen i. d. R. im Kontext von Veranstaltungen an. Ausgaben für Bewirtung richten sich nach den Bestimmungen unseres Merkblattes.</p>
--	--

## E. Erklärungen

Für die Festlegung der Finanzierungsart sind diese Angaben notwendig. Bei der Abgabe der Erklärungen, die nach haushalts- und EU-rechtlichen Bestimmungen verlangt werden müssen, ist folgendes zu beachten:

- Antragsteller, die sich überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanzieren, unterliegen dem **Besserstellungsverbot** (s. Personal- und Reiseausgaben).
- Ein Vorhaben kann Kosten nach seinem Abschluss zur Folge haben. Mit der Bewilligung der Zuwendung übernimmt das BMVI keine Verpflichtung, diese Folgekosten zu tragen. Für die Förderentscheidung sind jedoch Angaben über die **Folgekosten** erforderlich.

E01	Ausführliche Vorhabenbeschreibung
	<p>Die ausführliche Vorhabenbeschreibung ist Bestandteil des Antrages. Sie ist notwendig, damit geprüft werden kann, ob das Vorhaben förderungswürdig ist und an seiner Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Bei der Vorhabenbeschreibung ist folgende Gliederung zu beachten:</p> <p><b>I Ziele</b></p> <p><u>Gesamtziel des Vorhabens</u></p> <p>Das Ziel der geplanten Arbeiten ist mit Angaben zur Verwertung der Ergebnisse kurz zu umreißen.</p> <p>Die Ziele sollen die fünf <b>SMART-Kriterien</b> erfüllen:</p> <p><b>S</b> – spezifisch (eindeutige und projektspezifische Zieldefinition)  <b>M</b> – messbare Ziele  <b>A</b> – attraktiv (akzeptiert und abgestimmt)  <b>R</b> – realistische Zielsetzung  <b>T</b> – terminiert (bis wann muss das jeweilige Ziel erreicht sein?)</p> <p><u>Beitrag des Projektes zur Umsetzung des NRVP</u></p> <p>Es ist anzugeben, zu welchen Zielen im Nationalen Radverkehrsplan 2020 das Vorhaben einen Beitrag leisten soll (mit Angabe des Handlungsfelds im Förderprogramm sowie des Förderschwerpunkts im aktuellen Projektauftrag).</p> <p><b>II Stand der Wissenschaft und Technik, bisherige Arbeiten</b></p> <p><u>Stand der Wissenschaft und Technik (Informationsrecherchen, einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte usw.)</u></p> <p>Der Stand von Wissenschaft und Technik auf den vom Vorhaben berührten Arbeitsgebieten ist durch aktuelle Informationsrecherchen (z. B. Literatur- und ggf. Patentrecherchen) zu ermitteln. Eine Problemcharakterisierung ist vorzunehmen.</p> <p>Hierbei sind möglichst elektronische Quellen (z. B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken etc.) zu benutzen.</p> <p><u>Bisherige Arbeiten des Antragstellers:</u></p> <p>Hier sollen die bisherigen Arbeiten und Erfahrungen auf dem das Vorhaben betreffenden Fachgebiet, falls möglich mit Veröffentlichungs- und Referenzliste, mitgeteilt werden. Insbesondere sind auch Vorarbeiten, die in das Vorhaben einfließen sollen, darzustellen.</p>

### **III Ausführliche Beschreibung der Arbeitsplanung**

#### Vorhabenbezogene Ressourcenplanung (Arbeitsplan)

Im Arbeitsplan ist der Arbeitsumfang im Einzelnen festzulegen, der unter ökonomisch sinnvollem Einsatz von Ressourcen notwendig ist. Teilaufgaben, Spezifikationen, Probleme, Lösungswege, Meilensteine, Vorbehalte und wesentliche Voraussetzungen zur Erfüllung der Arbeiten sind aufzuzeigen. Es ist darzustellen, ob Personal, Sachmittel und Entwicklungskapazitäten im notwendigen Umfang vorhanden sind bzw. noch beschafft werden müssen. Im Zeitplan sind angemessene Abstimmungszeiten mit dem Zuwendungsgeber sowie den Kooperationspartnern zu berücksichtigen (u. a. auch für die Freigabe von Veröffentlichungen durch das BMVI). Neben den zuwendungsrechtlich festgelegten Berichtsfristen, soll der Zuwendungsempfänger auch über wesentliche Aktivitäten während der Projektlaufzeit berichten. Im Zeitplan ist ein Vorschlag zu unterbreiten, wann kurze Tätigkeitsberichte an den Projektträger übermittelt werden.

Im Zeit- und Arbeitsplan ist eine projektbegleitende Evaluierungskomponente einzuplanen. Generell ist dabei eine angemessene Prozessevaluation vorzusehen. Für Projekte, in denen es zu einer Umsetzung von Maßnahmen oder praktischen Anwendungen kommt, in denen also direkte Wirkungen sichtbar werden können, ist zudem eine Wirkungsevaluation zu prüfen und dafür ggf. ein Untersuchungsdesign vorzuschlagen. Im Ansatz für das Untersuchungsdesign sind, basierend auf den Projektzielen (vgl. I), die Indikatoren zu nennen, mit denen Wirkungen gemessen werden sollen, und das Vorgehen bei der Datenerhebung ggf. auch mit Kontrollgruppe bzw. Vergleichsgruppe zu skizzieren. Für Machbarkeitsstudien oder theoretische Arbeiten kann lediglich eine Prozessevaluation vorgenommen werden. Als Hilfestellung zur Erarbeitung eines Evaluationsansatzes wird Ihnen ein Leitfaden auf dem NRVP-Portal [www.nrvp.de](http://www.nrvp.de) zur Verfügung gestellt.

#### Ablaufplanung/ggf. Meilensteinplanung

Geben Sie hier eine realistische Zeitplanung für die Durchführung der Arbeiten an und stellen sie diese anhand eines Balkenplans dar. Die Ablaufplanung ist so zu gestalten (insbesondere in Bezug auf Meilensteine), sodass neueste Erkenntnisse - auch Dritter (z.B. aus weiteren Informationsrecherchen im Rahmen der vorhabenbegleitenden Kontrolle) - einfließen können, die eine Änderung oder ggf. sogar einen Abbruch des Vorhabens erfordern würden. Meilensteine sind inhaltlich und zeitlich auszuformulieren und festzulegen. Meilensteine im Sinne von Abbruchkriterien sind entsprechend zu definieren.

Im Zeitplan sind angemessene Abstimmungszeiten mit dem Zuwendungsgeber sowie den Kooperationspartnern zu berücksichtigen (u. a. auch für die Freigabe von Veröffentlichungen durch das BMVI).

Bei Projekten, wo eine Wirkungsevaluation vorgesehen ist, ist darzustellen, wie das Erreichen der Meilensteine und Ziele messbar wird. In solchen Fällen sind im Ablaufplan eine Vorher-Untersuchung (Ist-Zustand), Erhebungen während der Projektlaufzeit soweit möglich und sinnvoll sowie eine unmittelbare Nacherhebung einzuplanen. Für eine gute Wirkungsevaluation ist es häufig sinnvoll, eine weitere Nacherhebung mit zeitlichem Abstand zum Projekt durchzuführen. Diese Erhebung kann in der Regel aber nicht innerhalb der Laufzeit erfolgen.

#### **IV Verwertungsplan**

Im Verwertungsplan ist darzustellen, welche Produkte zur Verbreitung der im Projekt gewonnenen Erkenntnisse erstellt werden sollen sowie ob und wie viele Veröffentlichungen oder Vorträge im Rahmen der Projektdurchführung geplant sind.

##### Wirtschaftliche Erfolgsaussichten

Es soll dargestellt werden, welche wirtschaftlichen Erfolgsaussichten im Falle positiver Ergebnisse kurz-, mittel- bzw. längerfristig bestehen (Zeithorizont). Hierzu sind beispielsweise folgende Aspekte einzubeziehen:

- Nutzen für verschiedene Anwendergruppen (u. a. Auflistung),
- Ökonomische Umsetzungs- und Transferchancen (Übertragbarkeit).

Soweit möglich, sind Angaben zu den ökonomischen Umsetzungs- und Transferchancen zu machen. Hierzu gehört z. B. auch die Einschätzung, inwieweit die Ergebnisse durch Dritte genutzt/verwendet werden können.

##### Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten

Unabhängig von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten sollen die wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten dargestellt werden (mit Zeithorizont) - u. a., wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. An dieser Stelle ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u. a. einzubeziehen.

##### Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit

Hier ist aufzuzeigen, wer im Falle eines positiven Ergebnisses die nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Vorhabenergebnisse übernimmt/übernehmen soll und wie dieses angegangen werden soll. Dies kann sich beziehen auf:

- Grundlagenforschung: Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft,
- angewandte Forschung und Entwicklung.

#### **V Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten**

Hier sind alle im Projekt beteiligten Akteure zu benennen und die genaue Aufteilung der Rollen im Zuge der Projektumsetzung darzustellen. Bei Vorhaben mit breitem Anwendungspotential (z. B. Verbundvorhaben) ist die Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten (Wissenschaft, Großunternehmen, KMU) unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Verbundprojekten zu erläutern.

Bitte benennen Sie hier außerdem, über die unmittelbar am Projekt beteiligten Personen oder Institutionen hinaus, auch potenzielle Partner, Akteure, Betroffene und mögliche Netzwerke, die an der Umsetzung des Vorhabens beteiligt sein sollen (z.B. Kooperationspartner, Sponsoren, Medienpartnerschaften, Projektbeirat, geplante Auftragsvergaben etc.).

#### **VI Notwendigkeit der Zuwendung**

Es ist darzustellen, warum die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens notwendig ist (wirtschaftliches und wissenschaftlich-technisches Risiko des Antragstellers).

<b>E10</b>	<b>Balkenplan (Zeitplan)</b>
	<p>Je nach Umfang des Vorhabens sind Planungshilfen (möglichst grafische Darstellungen) beizufügen. Außer bei einfach gelagerten Fällen ist zumindest ein <b>Balkenplan</b> zu fertigen. Neben den inhaltlichen Aufgaben zur Projektumsetzung, sind hier auch <b>administrative Fristen</b> (u. a. Mitteilungspflichten nach den Nr. 4 ANBest-P-Kosten) für ein reibungsloses Projektmanagement einzutragen.</p> <p>In einem <b>Balkenplan</b> wird der voraussichtliche Zeitablauf des Vorhabens für die gesamte Laufzeit dargestellt. Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer jeder Teilaufgabe wird in Form eines zur Zeitachse parallelen Balkens eingetragen. Der Balkenplan soll auch Meilensteine vorsehen, an denen über die Weiterführung von Teilaktivitäten bzw. über Alternativen entschieden werden kann (Sollbruchstellen). Termine von Meilensteinen werden durch Eintragung von Kurzbezeichnungen an den entsprechenden Stellen der Balken dargestellt.</p>
<b>E22</b>	<b>Unterlagen zur Bonität</b>
	<p><b>Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen</b> haben <b>bei einem erstmaligen Antrag und auf Verlangen</b> des BMVI und dessen Projektträger auch bei weiteren Anträgen stets folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Satzung/Gesellschaftsvertrag (soweit zutreffend),</li> <li>• die beiden letzten durch einen sachverständigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigten) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden); Soweit noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatz- und Liquiditätsplanung vorzulegen,</li> <li>• lfd. Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),</li> <li>• Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister (sofern eingetragen),</li> <li>• Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).</li> </ul> <p>In allen Zweifelsfällen behält sich das BAG generell eine Anforderung von (weiteren) Unterlagen vor.</p>
<b>E24</b>	<b>Mitfinanzierung</b>
	<p>Neben dem Antragsteller sollen sich auch Dritte, die an dem Vorhaben interessiert sind, an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen beteiligen. In diesen Fällen sind - soweit schon vorhanden - Bestätigungen der <b>Drittmittelgeber</b> über ihren Beteiligungsbetrag dem Antrag beizufügen.</p>

[Zuwendungen unterliegen in der Regel mangels Leistungsaustausches nicht der Umsatzsteuer (Schreiben des BMF vom 26. August 1999 - IV D 1 - S 7200 - 92/99 - BStBl. 1999 Teil I S. 828).]



---

Bundesamt für Güterverkehr  
Team Radverkehr  
Werderstraße 34  
50672 Köln  
Hotline: 0221-5776-5099  
[nrvp@bag.bund.de](mailto:nrvp@bag.bund.de)

Weitere Informationen unter [www.nrvp.de](http://www.nrvp.de) und [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)